



## **Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“**

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 24. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ der Gemeinde Schallstadt vom 20. Januar 2009, rechtsverbindlich seit dem 23. Januar 2009; erweitert durch Gemeinderatsbeschluss am 20. Juli 2010, rechtsverbindlich seit dem 06. August 2010, wird hiermit aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 31. Januar 2024. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schallstadt, den 24. September 2024

  
Sebastian Kiss, Bürgermeister

#### **Hinweise:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt die Satzung gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Schallstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schallstadt, den 24. September 2024

Sebastian Kiss, Bürgermeister

Jedermann kann die Satzung sowie den Lageplan im Rathaus, während der Öffnungszeiten, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Anlage:**

